

Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner
Vorsitzender des Vorstandes

Deutsches Zentrum
für Luft- und Raumfahrt

Die Präsidentin des Landtags NRW
z. Hd. Herrn Norbert Krause
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1826

A10, A03, A07

Porz-Wahnheide
Linder Höhe
51147 Köln

Telefon 02203 601-4201
Telefax 02203 928847
E-Mail jan.woerner@dlr.de

12. Juni 2014

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW), Drucksache 16/5410

Vorwort und Allgemeines

Schon Max Weber hat 1918 sehr treffend formuliert: „Das akademische Leben ist ein wilder Hazard“ und von Humboldt, der gerne als Kronzeuge der Einheit von Forschung und Lehre genommen wird, schrieb 1910:

Vorlesungen mit Michaelis angehen können. Mit wie vielen Schwierigkeiten ich bei dem allen zu kämpfen habe, wie die Gelehrten — die unbändigste und am schwersten zu befriedigende Menschenklasse — mit ihren sich ewig durchkreuzenden Interessen, ihrer Eifersucht, ihrem Neid, ihrer Lust zu regieren, ihren einseitigen Ansichten, wo jeder meint, daß nur sein Fach Unterstützung und Beförderung verdiene, mich umlagern, wie dann noch jetzt Unannehmlichkeiten und Zänkereien mit andern Kollegien und Menschen hinzukommen, davon hast Du, teures Kind, keinen Begriff. Seder,

Hochschulen sind für eine Gesellschaft in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen: Forschung und Lehre sind die Grundlage der weiteren Entwicklung. Soweit mögen alle zustimmen. Die unterschiedlichen Auffassungen werden dann aber umso deutlicher, wenn es um die konkrete Ausgestaltung der Struktur und Steuerung geht.

Auf der einen Seite die Politik, Regierung und Parlament, die sich als Sachwalter der Gesellschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der Verwendung von Steuermitteln positionieren, und auf der anderen Seite die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die den Gedanken des Grundgesetzes Art. 5 (Forschung und Lehre sind frei) auch als klares Dogma für die Entscheidungszuständigkeit verstehen.

Ein Hochschulgesetz muss nun versuchen, die unterschiedlichen Aspekte unter ein Dach zu bringen und dabei der Versuchung widerstehen, einer dritten „Gewalt“, der Ministerialbürokratie, unangemessene Kompetenzen zuzuweisen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht über die angesprochene Problematik weit hinaus und regelt in über 350 Seiten über das unbedingt erforderliche hinaus viele Details, offensichtlich aus dem Verständnis heraus, dass anderenfalls Missinterpretationen und Missstände entstehen könnten. So weist der Entwurf einige Redundanzen (z.B. §4 Auszüge aus dem Grundgesetz) und sehr detaillierte Regelungen auf.

Insgesamt ist die Anzahl der harten Kritikpunkte sehr begrenzt, die besondere Ausrichtung auf die Beteiligung von Studierenden ist im Rahmen einer politischen Grundsatzüberlegung der aktuellen Landesregierung zu sehen.

Kritikpunkte

- §1 Ermächtigung des Ministeriums zur Schließung von Standorten halte ich für wenig zeitgemäß. Hier ist die Verantwortung der Hochschule gefragt.
- §2(7) Die Begrenzung der Übertragung der Liegenschaften auf die Universität Köln und FH Bonn-Rhein-Sieg ist nur mit besonderer Begründung nachvollziehbar. Hier sind landespolitische Überlegungen zur Immobilienwirtschaft und wissenschaftspolitische Aspekte abzuwägen.
- §5(7)4 Die Begrenzung unternehmerischer Hochschultätigkeit ist mit dem aktuellen Verständnis einer möglichst nahtlosen Innovationskette von Grundlagenforschung bis zum Produkt nicht unmittelbar vereinbar.
- §6(4) Zielvorgaben sind in der gewählten Form als „Drohinstrument“ zu verstehen. Durch entsprechende Veränderungen des Entwurfs sollte ein Verhandeln auf Augenhöhe angezielt werden. Das gilt auch für die Rahmenvorgaben in §6(5), die durch klare Einhaltung einer „ausreichenden Flughöhe“ den „Rückfall in die Fachaufsicht“ vermeiden sollten.
- §7 Das moderne Instrument der Systemakkreditierung ist nicht enthalten.
- §7(2) und (3) Evaluation ist das zentrale Element zur Verbesserung der Situation. Die verlangte Veröffentlichung schwächt die Evaluation als Instrument der Verbesserung.
- §18 Die Tatsache, dass die Auflistung der Aufgaben unvollständig ist, wird durch die Aussage, dass alle nicht zugeordneten Aufgaben beim Rektorat liegen, entsprechend behandelt. Es wird ganz wesentlich darauf ankommen, dass diese Festlegungen in der Praxis nicht durch willkürliche Interpretationen an Aussagekraft verlieren.
- §18(3) In §21 wird dem Hochschulrat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Rektorats zugewiesen. In dieser Rolle sollte dem Hochschulrat auch die Dienstherreneigenschaft in §33 der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats in §18(3) zugeordnet werden.

- §21(3) Als Aufsichtsgremium sollten nur Externe Stimmrecht haben.
- §37(2) Interne sollten berufbar sein.
- §38(3) Vergleichende Gutachten haben sich in der Praxis nicht bewährt und schränken den Handlungsspielraum der Berufungskommission unnötig und unangemessen ein, da Außenstehende u.U. die besonderen Profilüberlegungen innerhalb der Hochschule nicht kennen.

Positive Aspekte und Konsequenzen

- §6 Der Versuch, den Landeshochschulentwicklungsplan und die einzelnen Hochschulentwicklungspläne miteinander zu verknüpfen, ist unter der Überschrift der Zuständigkeit der Landesregierung für die ordnungsgemäße Verwendung der Steuergelder nachvollziehbar. Hier ist in der Umsetzung darauf zu achten, dass nicht eine Detaillierungswut um sich greift, die leistungssteigernden Wettbewerb und hochschulspezifische Profilierung verhindert. Dies gilt insbesondere für das im Entwurf genannte Instrument der Rahmenvorgaben. Hier muss eine „Flughöhe“ eingehalten werden, die auf der einen Seite legitime politische Vorstellungen berücksichtigt, auf der anderen Seite den Hochschulen aber alle Möglichkeiten eröffnet, möglichst effektiv und effizient mit den Mitteln umzugehen. Das geschieht am besten über das Instrument der Zielvereinbarungen, bei dem durch entsprechende Festlegungen sichergestellt werden muss, dass sich die „Vertragspartner“ auf Augenhöhe begegnen. Aus eigener Erfahrung sind es insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse, die der besonderen Beachtung bedürfen, wie z.B. langjährige, befristete Verträge.
- §11a Prinzipiell halte ich die Stärkung des Partizipationsgedankens für wichtig, sofern die Verantwortung weiterhin eindeutig zugeordnet wird. Auch wenn ich persönlich nie ein Freund starrer Gruppenparitäten war, so weiß ich doch keinen besseren Weg, um die Berücksichtigung verschiedener Interessen bei Entscheidungen sicherzustellen.
- §11a Leider ist festzustellen, dass alle Aufforderungen zur freiwilligen Umsetzung von Chancengleichheit bisher nicht durchgängig zum Erfolg geführt haben. Es ist daher verständlich, dass in dem Gesetz entsprechende Vorgaben gemacht werden. Noch besser wäre jedoch eine Öffnung, sofern Hochschulen sich des Themas Chancengleichheit und Diversität aktiv annehmen, auf entsprechende Vorgaben zu verzichten.
- §16-23 Für die Balance der Machtverteilung zwischen Hochschulleitung, Hochschulrat und Ministerium gibt es weltweit viele Modelle. Nach meiner Einschätzung ist die im Entwurf gefundene Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Hochschulrat und Hochschulleitung praktikabel. In der Praxis hat sich nämlich durchaus gezeigt, dass Hochschulräte je nach Zusammensetzung dazu neigen, weit in das operative Geschäft einzugreifen und weniger die Funktion der strategischen Beratung wahrzunehmen.

Porz-Wahnheide

Linder Höhe

Mit dem Begriff der

Regelstudiendauer wird dieses Thema richtigerweise aufgenommen. Insofern sind die for-

mulierten Regelungen nachvollziehbar. Auch hier gilt jedoch, dass die starr gesetzliche Re-

gelung nur bei nicht vorhandenen hochschulinternen Regelungen greifen sollte. Dies gilt

auch für die Frage der Studienabbrüche, die in einigen Fächern zu Erfolgsquoten von unter

20% führen. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufmerksamkeit durch gesetzliche Regelungen

zwar geweckt werden kann, dass aber hochschulinterne Regelungen i.d.R. den größeren Er-

folg zeigen, da sie von den Hochschulmitgliedern als „eigene“ Lösung verstanden und un-

terstützt werden.

• §77 Besonders lobenswert, wenn auch hinsichtlich der Länge der Ausführungen durchaus

optimierbar, sind die Formulierungen zum Zusammenwirken von Hochschulen und von

Hochschulen und Forschungseinrichtungen. In meinem Verständnis sollen die Formulierun-

gen Möglichkeiten eröffnen und nicht beschränken.

• §58-62 Die Studiendauer ist ein Dauerbrenner der Hochschuldiskussion. Mit dem Begriff der

Regelstudiendauer wird dieses Thema richtigerweise aufgenommen. Insofern sind die for-

mulierten Regelungen nachvollziehbar. Auch hier gilt jedoch, dass die starr gesetzliche Re-

gelung nur bei nicht vorhandenen hochschulinternen Regelungen greifen sollte. Dies gilt

auch für die Frage der Studienabbrüche, die in einigen Fächern zu Erfolgsquoten von unter

20% führen. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufmerksamkeit durch gesetzliche Regelungen

zwar geweckt werden kann, dass aber hochschulinterne Regelungen i.d.R. den größeren Er-

folg zeigen, da sie von den Hochschulmitgliedern als „eigene“ Lösung verstanden und un-

terstützt werden.

• §77 Besonders lobenswert, wenn auch hinsichtlich der Länge der Ausführungen durchaus

optimierbar, sind die Formulierungen zum Zusammenwirken von Hochschulen und von

Hochschulen und Forschungseinrichtungen. In meinem Verständnis sollen die Formulierun-

gen Möglichkeiten eröffnen und nicht beschränken.

• §58-62 Die Studiendauer ist ein Dauerbrenner der Hochschuldiskussion. Mit dem Begriff der

Regelstudiendauer wird dieses Thema richtigerweise aufgenommen. Insofern sind die for-

mulierten Regelungen nachvollziehbar. Auch hier gilt jedoch, dass die starr gesetzliche Re-

gelung nur bei nicht vorhandenen hochschulinternen Regelungen greifen sollte. Dies gilt

auch für die Frage der Studienabbrüche, die in einigen Fächern zu Erfolgsquoten von unter

20% führen. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufmerksamkeit durch gesetzliche Regelungen

zwar geweckt werden kann, dass aber hochschulinterne Regelungen i.d.R. den größeren Er-

folg zeigen, da sie von den Hochschulmitgliedern als „eigene“ Lösung verstanden und un-

terstützt werden.

• §77 Besonders lobenswert, wenn auch hinsichtlich der Länge der Ausführungen durchaus

optimierbar, sind die Formulierungen zum Zusammenwirken von Hochschulen und von

Hochschulen und Forschungseinrichtungen. In meinem Verständnis sollen die Formulierun-

gen Möglichkeiten eröffnen und nicht beschränken.

• §58-62 Die Studiendauer ist ein Dauerbrenner der Hochschuldiskussion. Mit dem Begriff der

Regelstudiendauer wird dieses Thema richtigerweise aufgenommen. Insofern sind die for-

mulierten Regelungen nachvollziehbar. Auch hier gilt jedoch, dass die starr gesetzliche Re-

gelung nur bei nicht vorhandenen hochschulinternen Regelungen greifen sollte. Dies gilt

auch für die Frage der Studienabbrüche, die in einigen Fächern zu Erfolgsquoten von unter

20% führen. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufmerksamkeit durch gesetzliche Regelungen

zwar geweckt werden kann, dass aber hochschulinterne Regelungen i.d.R. den größeren Er-

folg zeigen, da sie von den Hochschulmitgliedern als „eigene“ Lösung verstanden und un-

terstützt werden.

• §77 Besonders lobenswert, wenn auch hinsichtlich der Länge der Ausführungen durchaus

optimierbar, sind die Formulierungen zum Zusammenwirken von Hochschulen und von

Hochschulen und Forschungseinrichtungen. In meinem Verständnis sollen die Formulierun-

gen Möglichkeiten eröffnen und nicht beschränken.

• §58-62 Die Studiendauer ist ein Dauerbrenner der Hochschuldiskussion. Mit dem Begriff der

Regelstudiendauer wird dieses Thema richtigerweise aufgenommen. Insofern sind die for-

mulierten Regelungen nachvollziehbar. Auch hier gilt jedoch, dass die starr gesetzliche Re-

gelung nur bei nicht vorhandenen hochschulinternen Regelungen greifen sollte. Dies gilt

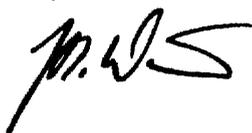
auch für die Frage der Studienabbrüche, die in einigen Fächern zu Erfolgsquoten von unter

20% führen. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufmerksamkeit durch gesetzliche Regelungen

Verbesserungsvorschläge

- Aus persönlicher Erfahrung an anderer Stelle, ist die Zuständigkeitsregelung „Ministerium“ suboptimal. Ich empfehle daher, im Gesetz die Zuständigkeit und Verantwortung aller vom Ministerium getroffenen Entscheidungen bei der Ministeriumsleitung festzumachen. Dies kann durch einen einfachen Satz erreicht werden: „Die Ministerin/der Minister ist für die Verantwortung aller in diesem Gesetz dem Ministerium zugeordneten Zuständigkeiten verantwortlich.“ Vielleicht ist meine Sorge für die Praxis in NRW unbegründet, eine Regelung in o.g. Richtung ist aber nicht schädlich und für die Zukunft eine verbindliche Grundlage. Ggf. ist für besondere Aspekte auch der Landtag als Ganzes angesprochen.
- Es sollte auf jeden Fall eine Experimentierklausel eingefügt werden, wie z.B.: „Von den Regelungen dieses Gesetzes darf durch Grundordnung abgewichen werden. Die Grundordnung bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat und die Ministerin/den Minister.“
- Aus meiner persönlichen Erfahrung halte ich das Rektoratssystem in seiner ursprünglichen Form nicht mehr für zeitgemäß. Ich empfehle daher prinzipiell von einer Präsidialverfassung auszugehen, den Hochschulen aber im Rahmen der Experimentierklausel auch den Weg einer Rektoratsverfassung zu ermöglichen.

Köln, 12. Juni 2014



Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner